

größten Fabrikanten mit einem Riesenumsatz gar nicht ins Gewicht fallen. Eine Steuer, die beim Umsatz von einer Million nur tausend Mark ausmacht, muß jeder Fabrikant tragen können.

Die Abwälzung erscheint auch insofern ungerecht, als es dem Uhrmacher doch gänzlich unmöglich ist, die Steuer jetzt seinerseits in doppelter Höhe abzuwälzen, denn er müßte ja seinen Kunden nicht nur die Steuer auf seinen Verkaufspreis, sondern außerdem noch die Steuer auf seinen Einkaufspreis in Anrechnung bringen. Die Herren des Rheinisch-Westfälischen Verbandes hatten bei der Tagung ihrer Vertrauensmänner zu der schwebenden Frage durch folgende Entschliebung Stellung genommen: „Die am Sonntag, dem 29. Oktober 1916 in Düsseldorf versammelten Vorstände und Vertrauensmänner des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der Uhrmacher und Goldschmiede erheben gegen die vollkommen unberechtigte Abwälzung der Umsatzsteuer seitens der Lieferanten auf ihre Abnehmer nachdrücklichst Einspruch, weil gegen den Geist des Gesetzes verstößend, soweit die Steuer sich nicht auf vor dem 1. Oktober bestellte, aber erst später ausgeführte Aufträge bezieht. Sie ersuchen ihre Mitglieder, sofort energisch die Zahlung der unberechtigt abgewälzten Steuer mangels vorheriger Vereinbarung abzulehnen und jede weitere Zumutung oder eine etwaige Klage dem Vorstände ihrer Vereinigung und dem Verbandsvorstände sofort zur weiteren Veranlassung zur Kenntnis zu bringen.“ Diese Entschliebung des Rheinisch-Westfälischen Verbandes fand den Beifall aller Anwesenden, und es wurde der Beschluß gefaßt, auch den Mitgliedern des Bundes dringend zu empfehlen, gegen die vollkommen unberechtigte Abwälzung der Umsatzsteuer nachdrücklichst Einspruch zu erheben und energisch die Zahlung der unberechtigt abgewälzten Steuer abzulehnen. — Über die weiteren gemeinsam verhandelten Punkte, die zum Teil eine recht rege Aussprache zeitigten und eine volle Übereinstimmung der Anschauungen ergaben, wird zu gegebener Zeit berichtet werden. — Bezüglich der

Monopolisierung des Uhrenverkaufs in Gefangenenlagern, über die wir an gleicher Stelle in den Nummern 18 und 19 dieses Jahrganges berichtet haben, ist nunmehr eine Entscheidung des Kriegsministeriums ergangen. Die an den Deutschen Uhrmacher-Bund gerichtete Zuschrift des Kriegsministeriums hat folgenden Wortlaut:

„Die dortige Annahme, daß der Uhrenverkauf im Kriegsgefangenenlager Wahn monopolisiert sei, trifft nicht zu. Der Vertrieb ist auch hier schon jetzt mehreren Uhrenhandlungen gestattet und werden auch weitere geeignet erscheinende Firmen auf Antrag zugelassen. Aus dienstlichen Gründen ist jedoch eine gewisse Beschränkung des Handelsverkehrs mit den Kriegsgefangenen notwendig. Im übrigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf echter Goldwaren aller Art an die Kriegs- und Zivilgefangenen allgemein verboten ist. I. A. Kloß.“

Damit dürfte auch dieser Fall, den der Deutsche Uhrmacher-Bund sofort nach seinem Bekanntwerden energisch aufgegriffen hat, leidlich zufriedenstellend erledigt sein; denn es ist zu hoffen, daß die „gewissen Beschränkungen des Handelsverkehrs mit Kriegsgefangenen, die aus dienstlichen Gründen notwendig sind“, nicht in Härte ausarten werden, deren Begründung der einzelne Gewerbetreibende nicht einzusehen vermag. — Durch eine zweite Entscheidung des Kriegsministeriums ist ebenfalls einer Beschwerde des Deutschen

Uhrmacher-Bundes entsprochen worden. Es handelt sich in jenem Falle um die

unlautere Reklame eines zum Heeresdienste eingezogenen Uhrmachers, der seine Veröffentlichungen so abgefaßt hatte, als ob die Militärbehörde selbst die Ausführung von Taschenuhrenreparaturen übernehme.

Meisterprüfung für Kriegsbeschädigte. Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung wird, und zwar mit vollem Rechte, von all denen, die das Meisterrecht erwerben wollen, neben der Ablegung einer theoretischen Prüfung auch die Anfertigung eines Meisterstückes oder die Ablegung einer Arbeitsprobe gefordert. Bei der Abfassung dieser Bestimmungen ist natürlich nicht an den Fall eines Krieges gedacht worden, und würden diese Bestimmungen wörtlich eingehalten werden, dann wäre heute denjenigen Handwerkern, die im Dienste für das Vaterland um ihre gesunden Glieder gekommen sind, für alle Zukunft die Möglichkeit genommen, die Meisterwürde zu erwerben, wenn sie durch ihre Beschädigung zur Ausführung einer Arbeitsprobe unfähig geworden sind. Veranlassung, diese Frage aufzurollen, gab ein Fall, in dem ein hervorragend begabter junger Uhrmacher bei einer der früheren Lehrlingsarbeiten-Prüfungen des Bundes das Prädikat „hervorragend“ erhalten hatte und auf Grund dieser fachlichen Befähigung zur erleichterten Einjährigen-Prüfung zugelassen worden war. Dieser Herr ist zufällig auch ein besonders begabter Theoretiker im Uhrenfache, und es wäre außerordentlich zu bedauern, wenn ihm, der infolge einer Verwundung seine rechte Hand gar nicht mehr gebrauchen kann, die Möglichkeit genommen wäre, seine Kenntnisse auf Zöglinge unseres Faches übertragen zu können. In der Versammlung herrschte die Annahme vor, daß wahrscheinlich schon heute Ausnahmebestimmungen bestehen, nach denen sich die Handwerkskammern in derartigen Fällen mit der Ablegung einer theoretischen Prüfung begnügen werden. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, festzustellen, welche Bestimmungen diesbezüglich ergangen sind, und soll gegebenenfalls durch Eingaben an die in Betracht kommenden Behörden das angedeutete Ziel anstreben.

Verurteilung des Uhren- und Goldwarenhändlers Sedlaček in Berlin. Der Ausschuß zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes im Edelmetallgewerbe, dem auch der Deutsche Uhrmacher-Bund angehört, hat, vertreten durch seinen energischen Vorsitzenden, Herrn Obermeister Menzel, Klage wegen unlauteren Wettbewerbes gegen die Firma Sedlaček angestrengt. Sedlaček hat mit weißen Saphiren besetzte Damen-Armbanduhren mit der Behauptung, die Steine seien echte Diamanten, angeboten und verkauft. In der ersten Instanz erfolgte Freisprechung mit der Begründung, daß Sedlaček sich in dem Glauben befunden habe, es handle sich wirklich um echte Diamanten. Die zweite Instanz fällt jedoch ein wesentlich ungünstigeres Urteil über die Handlungsweise des Sedlaček; sie verurteilt ihn zu 3000 Mark Geldstrafe und ordnete an, daß das Urteil in der Deutschen Uhrmacher-Zeitung und im Berliner Lokal-Anzeiger zu veröffentlichen sei. Ob Sedlaček gegen seine Verurteilung Einspruch erhoben hat (dieser müßte jetzt beim Reichsgericht erhoben werden), entzieht sich zurzeit unserer Kenntnis. — Zu Punkt 3 der Tagesordnung wurde beschlossen, noch einige Zeit zu warten, ob

der beschuldigte Gehilfe, dem von der Anklage Kenntnis gegeben wurde, vielleicht etwas zu seiner Entschuldigung anführen kann. Im anderen Falle soll die Angelegenheit veröffentlicht werden. — Hieran schloß sich die Lehrlingsarbeiten-Prüfung, über die an anderer Stelle der vorliegenden Nummer berichtet ist.

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Carl Marfels

Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8.